



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kaufmann Turmkrane AG (KTA)

## A. AGB für Mietverträge

### Art. 1 Vertragsbestandteile und Rangordnung

- 1.1 Der Mietvertrag umfasst die folgenden Vertragsbestandteile in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:
  - 1.1.1 Die beim Vertragsabschluss (z.B. in einer Vertragsurkunde) übereinstimmend vereinbarten individuellen Vertragsbestimmungen, unter Vorbehalt nachträglicher Beststellungsänderungen;
  - 1.1.2 Das Angebot der Vermieterin (KTA);
  - 1.1.3 Die vorliegenden AGB der Vermieterin für Mietverträge über einen Kran (Mietsache);
  - 1.1.4 Das schweizerische Recht, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag (Art. 253 ff. OR), soweit diese die Miete beweglicher Sachen regeln;
  - 1.1.5 Die Verordnung des Bundesrats über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung, KranV) vom 27. September 1999 (SR 832.312.15);
  - 1.1.6 Die Verordnung des Bundesrats über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005 (SR 832.311.141);
  - 1.1.7 Die Verordnung des Bundesrats über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung; VUV) vom 19. Dezember 1983 (SR 832.30).
- 1.2 Publikationen wie Merkblätter, Richtlinien, Empfehlungen, Checklisten usw. der SUVA, der EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit), der BfA (Beratungsstelle für Arbeitssicherheit) usw. gelten als Vertragsbestandteile nur, sofern und soweit sie anerkannte Regeln der Technik und der Arbeitssicherheit wiedergeben.
- 1.3 Allfällige AGB und drgl. der Mieterin und Dritter (z.B. von Verbänden wie VSBM, SIA, SWISSMEM, SBV) werden nicht als Vertragsbestandteile übernommen.

### Art. 2 Mitwirkungspflichten der Mieterin bei der Montage und Demontage des Krans

- 2.1 Der Transport des Mietkrans samt dem von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Zugehör und samt den von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Schmiermitteln auf die Baustelle der Mieterin erfolgt ab einem Werkhof der Vermieterin oder ab einer anderen schweizerischen Baustelle auf Kosten der Mieterin.

- 2.2 Die Mieterin ist verpflichtet, bei der Montage und Demontage des Krans nach den konkretisierenden Weisungen der Vermieterin auf eigene Kosten, d.h. auf Kosten der Mieterin, mitzuwirken und insbesondere die folgenden Leistungen auf eigene Kosten zu erbringen:
- a) Die Mieterin stellt der Vermieterin auf ihre Kosten, d.h. auf Kosten der Mieterin, die Flächen zur Verfügung, die für den Standort des Krans und für die Montage sowie für die Demontage des Krans (Installationsflächen für den Materialumschlag und dgl.), insbesondere für den Autokran als temporäres Hilfsgerät, zur Verfügung; die Mieterin haftet für die Tragfähigkeit dieser Flächen, insbesondere des Kranstandorts, für den vorausgesetzten Gebrauch und entbindet die Vermieterin von jeglicher Obliegenheit, die Tragfähigkeit des Untergrunds dieser Flächen zu überprüfen; die Vermieterin darf auf die Richtigkeit, Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Vorleistungen und allfälligen Angaben der Mieterin betreffend Tragfähigkeit, Bodenkennwerte, Windzone und dgl. ohne deren Überprüfung vertrauen.
  - b) Mit Ausnahme der mobilen Fundamentplatten, die von der Vermieterin mit dem Kran montiert werden und deren Miete im Preis inbegriffen ist, richtet die Mieterin die in lit. a hiervor erwähnten Flächen zum vorausgesetzten Gebrauch auf eigene Kosten her. Insbesondere erstellt die Mieterin auf eigene Kosten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine betonierete Fundamentplatte mit Fundamentankern, oder eine Bodenplatte für einen Kreuzrahmen gespannt, oder eine Sauberschicht (Magerbeton abgezogen) für einen Kreuzrahmen mit vier Fundamentplatten für die angegebenen Ecklasten oder ein Fundament für die Auflage von Kran-Schienen für einen Kran mit einem Fahrwerk auf Schienen je montagebereit her.
  - c) Die Mieterin installiert vor Montagebeginn auf ihre Kosten den Stromanschluss, der für Montage, Betrieb und Demontage des Mietkrans erforderlich ist. Die Kosten des Verbrauchs von Strom und Wasser trägt die Mieterin.
  - d) Die Mieterin beschafft der Vermieterin die erforderlichen Benützungs- und Durchfahrtsrechte zulasten der benachbarten privaten und öffentlichen Grundstücke; allenfalls erforderliche Massnahmen zum Schutze benachbarter Sachen (z.B. zum Schutze von Freileitungen) gehen zulasten der Mieterin; die Kosten und der Aufwand für allenfalls erforderliche Strassensperren gehen zulasten der Mieterin; allfällige Schadenersatzansprüche Dritter gehen zulasten der Mieterin.
  - e) Die Mieterin stellt für die Montage und für die Demontage einen Kranführer und auf Abruf der Vermieterin höchstens drei Arbeitnehmer der Mieterin, darunter höchstens einen Arbeitnehmer der Mieterin, der für die Montage und Demontage ausgebildet ist, der Vermieterin als Hilfspersonal zur Verfügung; deren Kosten trägt die Mieterin.
  - f) Die Mieterin ist auf eigene Kosten verantwortlich für den Blitzschutz, für die Erdung und für den Potenzialausgleich des Krans nach Massgabe der Weisungen des Stromlieferanten sowie für alle Massnahmen, die zum Schutz benachbarter elektrischer und elektronischer Anlagen erforderlich sind.
  - g) Die Mehrkosten zufolge allenfalls erforderlicher Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. Nacharbeit oder Arbeit über das Wochenende und an Feiertagen) gehen zulasten der Mieterin.
  - h) Der Mehraufwand zufolge allfälliger Bestellungenänderungen (z.B. zufolge der nachträglichen Erhöhung der Ecklasten) geht zulasten der Mieterin.



- 2.3 Der Abtransport des demontierten Mietkrans samt dem von der Mieterin zur Verfügung gestellten Zugehör und samt den von der Vermieterin zur Verfügung gestellten, überschüssigen Schmiermitteln erfolgt auf einen Werkhof der Vermieterin oder auf eine andere schweizerische Baustelle nach Weisung der Vermieterin auf Kosten der Mieterin.

### **Art. 3 Pflichten der Vermieterin (KTA)**

- 3.1 Die Vermieterin verpflichtet sich zur Montage des Mietkrans, nötigenfalls unter Beihilfe eines Autokrans, und zur Inbetriebsetzung des Mietkrans sowie zur Sicht- und Funktionsüberprüfung durch einen Kranfachmann, deren Ergebnisse in einem Abnahmerapport festgehalten werden.
- 3.2 Die Vermieterin verpflichtet sich zur Überlassung eines betriebssicheren Mietkrans im tauglichen Zustand zum vertragsgemässen Gebrauch gemäss den zwingenden Vorschriften der KranV.
- 3.3 Die Vermieterin verpflichtet sich, der Mieterin das Kranbuch zur Führung durch die Mieterin während der Mietdauer zu überlassen.
- 3.4 Die Vermieterin verpflichtet sich zur Durchführung der allenfalls notwendigen Reparaturen und zum Ersatz der Verschleissteile auf eigene Kosten, sofern die Reparaturen und der Ersatz von Verschleissteilen nicht durch unsachgemässen Gebrauch bzw. durch unsachgemässen oder versäumten Unterhalt des Mietkrans oder durch Beschädigungen durch Dritte (vgl. Art. 4.1 hiernach) verursacht worden sind; in jedem Fall besitzt die Mieterin keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihr allenfalls wegen Stillstandzeiten zufolge Mängeln des Mietkrans bis zu deren Behebung erwächst, sofern und soweit die Mängel von der Vermieterin so rasch wie möglich behoben werden.
- 3.5 Die Vermieterin verpflichtet sich zur Demontage, nötigenfalls unter Beihilfe eines Autokrans, sowie zur Sichtüberprüfung des demontierten Mietkrans durch einen Kranfachmann, dessen allfällige Beanstandungen in einem Abnahmerapport festgehalten werden.

### **Art. 4 Pflichten der Mieterin zwischen Montage und Demontage**

- 4.1 Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietkran samt geliefertem Zugehör sorgfältig zu benutzen. Insbesondere ist die Mieterin verpflichtet, die Vorschriften und Weisungen der Vermieterin (z.B. gemäss «Pflichtenheft / Checkliste für Kranführer») sowie die Vorschriften der KranV, welche die Mieterin betreffen, zu erfüllen (insbesondere gemäss Art. 3 Abs. 3, Art. 5-7, Art. 15 KranV). Insbesondere hat die Mieterin alle Massnahmen zu ergreifen, welche zur Verhütung von Beschädigungen des Mietkrans (z.B. die Verhütung von mutwilligen Beschädigungen durch Vandalenakte) geeignet sind; zu diesen Massnahmen gehören beispielsweise das Absperrn der Baustelle und das Abschliessen der Kabine ausserhalb des Baubetriebs.



- 4.2 Die Mieterin verpflichtet sich, für die regelmässige Wartung des Mietkrans ausschliesslich die Schmiermittel zu verwenden, die ihr von der Vermieterin auf Abruf zur Verfügung gestellt werden.
- 4.3 Zusätzlich zu den vereinbarten Vertragspreisen schuldet die Mieterin der Vermieterin die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST).
- 4.4 Die Mieterin bezahlt der Vermieterin die vereinbarten Preise zuzüglich MWST innerhalb der bzw. innerhalb den in der Rechnung bzw. in den Rechnungen von der Vermieterin angesetzten Zahlungsfristen; mangels individueller Absprache ist die Vermieterin berechtigt, die vollständige Bezahlung vor Montagebeginn zu fordern.
- 4.5 Die Mieterin darf den Mietkran während höchstens 170 Stunden pro Monat benutzen; eine längere Benutzung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Vermieterin und ist ihr mit 1/170 pro Stunde Überzeit zu vergüten (d.h. mit 1/170 aller pro Monat geschuldeten Vertragspreise).
- 4.6 Der Mehraufwand, der zufolge behördlicher Auflagen und Gebühren (z.B. für Strassensperrungen oder Beanspruchung von öffentlichen Grundstücken), zufolge Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Arbeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen), zufolge besonderer Sicherheitsmassnahmen, zufolge ungünstiger Witterungsverhältnisse usw. verursacht wird, geht zulasten der Mieterin.
- 4.7 Die Mieterin darf am Mietkran keine Aufschriften, insbesondere keine Firmentafeln, Reklameplakate und drgl. anbringen und ist nicht berechtigt, die von der Vermieterin angebrachten Aufschriften zu entfernen. Im Übrigen gilt Art. 260a Abs. 1 OR.

## **Art. 5 Dauer des Mietvertrags**

- 5.1 Der Mietvertrag beginnt am Tag des Abtransports des Mietkrans aus einem Werkhof der Vermieterin oder von einer anderen Baustelle und endet am Tag seines Abtransports von der Baustelle der Mieterin.

## **Art. 6 Versicherungen**

- 6.1 Die Mieterin garantiert der Vermieterin, dass zugunsten des Mietkrans (inkl. Zugehör) während der ganzen Dauer des Mietvertrags (vgl. Art. 5.1 hiervor) die folgenden Versicherungen ohne Kostenfolge zulasten der Vermieterin bestehen:
  - a) Grundeigentümerhaftpflichtversicherung
  - b) Bauherrenhaftpflichtversicherung
  - c) Betriebshaftpflichtversicherung
  - d) Betriebsunfallversicherung
  - e) Versicherung der Besucher der Baustelle gegen Unfälle.
- 6.2 Die Vermieterin garantiert der Mieterin, dass zugunsten des Mietkrans (inkl. Zugehör) während der ganzen Mietdauer die folgenden Versicherungen bestehen und deren Prämien in die Vertragspreise eingerechnet sind:



- a) Transportversicherung für die durch die Vermieterin (KTA) durchgeführten Transporte
  - b) Maschinenversicherung (inkl. Versicherung gegen Maschinenbruch)
  - c) Betriebshaftpflichtversicherung
  - d) Betriebsunfallversicherung
- 6.3 Wurde ein Versicherungsfall durch die Mieterin oder durch Dritte verursacht (vgl. Art. 3.4 hiervor), trägt die Mieterin die Selbsthalte und hat der Vermieterin die Selbstbehalte zu ersetzen, mit denen die Vermieterin von ihren Versicherungsgesellschaften belastet wird. Im Übrigen bleiben die wechselseitigen Regressforderungen der Versicherungsgesellschaften vorbehalten.

## **Art. 7 Vertretung der Vertragspartner auf der Baustelle**

- 7.1 Die Arbeitnehmer der Mieterin, die während und unmittelbar nach der Montage bzw. Demontage des Krans auf der Baustelle anwesend sind, gelten als ermächtigt, Weisungen der Vermieterin verbindlich entgegenzunehmen sowie Rapporte rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 7.2 Die Arbeitnehmer der Vermieterin, die während und unmittelbar nach der Montage bzw. Demontage des Krans auf der Baustelle anwesend sind, gelten als ermächtigt, verbindliche Weisungen zu erteilen sowie Rapporte rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

## **Art. 8 Gerichtsstand**

- 8.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern und für alle Verfahrensarten ist Niederhasli, eine Gemeinde im Bezirk Dielsdorf, Kanton Zürich, Schweiz.

## **B. AGB für Werkverträge**

### **Art. 9 Allgemeines**

- 9.1 Soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren und soweit die folgenden Bestimmungen dieser AGB keine Abweichungen enthalten, gelten die AGB für Mietverträge (vgl. Art. 1 - 8 hiervor) auch für die Verträge über die Montage und / oder Demontage eines Krans und dessen Zugehör sowie für Arbeiten der KTA an einem Kran (z.B. Modernisierung oder Reparaturen).
- 9.2 In diesem Fall vereinbaren die Vertragspartner einen *Werkvertrag*, der durch das schweizerische Recht, insbesondere durch die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR), ergänzt wird. Daraus folgt insbesondere:
- a) Das von KTA geschuldete Werk ist die Montage bzw. Demontage eines Krans, der nicht im Eigentum der KTA steht, oder Arbeiten an einem Kran, der nicht im Eigentum der KTA steht.
  - b) KTA ist die Unternehmerin.



- c) Die andere Vertragspartei ist die Bestellerin.

## **Art. 10 Zusätzliche bzw. andere Pflichten der Bestellerin**

- 10.1 Die Bestellerin überlässt der Unternehmerin (KTA) einen Kran, der nach der Montage bzw. nach den vereinbarten Arbeiten am Kran gemäss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäss denjenigen der KranV, sicher betrieben werden kann.
- 10.2 Die Bestellerin überlässt der Unternehmerin (KTA) das Kranbuch (Art. 3 Abs. 3 KranV) für die Eintragungen, welche die Montage bzw. Demontage des Krans bzw. die Arbeiten am Kran erfordern.
- 10.3 Die Bestellerin gewährt der Unternehmerin (KTA) Einsicht in die Konformitätserklärung des Kranherstellers (Art. 3 Abs. 3 KranV).

## **Art. 11 Zusätzliche Pflichten der Unternehmerin**

- 11.1 Die Unternehmerin (KTA) garantiert der Bestellerin, dass die Unternehmerin eine Montageversicherung mit Deckung für Kranmontagen, für Krandemontagen und für Arbeiten an Kranen abgeschlossen hat.